

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Antrag auf Hinweisbeschilderung an das "Mahnmal Hunswinkel" im Bereich des Wanderparkplatzes an der Versetalsperre

Vorgesehene Beratungsfolge:

Beschwerdeausschuss

Termine:

23.04.2009

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Auffassung der Verwaltung, keine touristischen Hinweisschilder zum Mahnmal Hunswinkel aufzustellen, wird bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2009:		€
Investition Folgejahre:		€
Einmaliger Aufwand:		800,00 €
Lfd. jährliche Aufwendungen:		€
Deckung:	Produkt:	12001010
	Sachkonto:	5221000

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Zusammenfassung der Beschwerdeeingabe:

Der Beschwerdeführer wendet sich mit dem Antrag an den Beschwerdeausschuss, eine Hinweisbeschilderung zum „Mahnmal Hunswinkel“, welches im Bereich des Wanderparkplatzes an der Versetalssperre (in der Nähe der Klamer Brücke) an das Arbeitserziehungslager Hunswinkel erinnert und am 21.06.1997 von der Stadt Lüdenscheid enthüllt worden ist, zu installieren.

Verwaltungsbeurteilung:

Grundsätzlich besteht straßenverkehrsrechtlich die Möglichkeit, Mahnmale durch Beschilderung auszuweisen. Eine solche Ausweisung erfolgt durch braune Wegweiser zu touristischen Zielen (Verkehrszeichen 386 StVO). Entsprechend der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung dürfen nur solche Ziele ausgewiesen werden, bei denen mit einem entsprechenden Verkehrsaufkommen durch Touristen zu rechnen ist. Beispielhaft ist hierbei der Bremecker Hammer zu nennen, der u.a. durch besondere Veranstaltungen eine erhebliche Anzahl von Besuchern verbucht.

Darüber hinaus ist im Zuge eines Anhörungsverfahrens der Träger der Straßenbaulast zu hören. In diesem Falle ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW Straßenbaulastträger. Er wurde mit Schreiben vom 30.01.2009 angehört.

Mit Schreiben vom 04.02.2009 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass zum einen touristische Hinweisschilder nur im unmittelbaren Nahbereich aufgestellt werden sollen. Das heißt, dass das Aufstellen im Einmündungsbereich der L 561/L 694 (Versedreieck) nicht möglich ist. Darüber hinaus soll auch nach Auffassung des Landesbetriebes auf touristisch bedeutsame Ziele nur hingewiesen werden, wenn die zum Ziel führende Wegeverbindung von einer übergeordneten Straße nur schwer erkennbar ist. Da das Mahnmal von der Straße aus erkennbar ist, ist auch eine Wegweisung im Bereich der Klamer Brücke verkehrsrechtlich nicht sinnvoll.

Lüdenscheid, den 26.03.2009

In Vertretung

gez. Theissen
Beigeordneter